



schlott gruppe

AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur Hauptversammlung 2010

der schlott gruppe AG am 2. März 2010 um 10.30 Uhr

SCHLOTT GRUPPE AKTIENGESELLSCHAFT, FREUDENSTADT

ISIN DE0005046304

ISIN DE000A1CRNQ5

: EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Dienstag, den 2. März 2010, um 10.30 Uhr



Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur 13. ordentlichen Hauptversammlung der schlott gruppe Aktiengesellschaft in das Kurhaus Freudenstadt, Lauterbadstraße 5, in 72250 Freudenstadt ein.

: TAGESORDNUNG

1. Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses der schlott gruppe AG und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernjahresabschlusses für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009, des zusammengefassten Lageberichts für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 sowie Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen

Der Vorstand legt der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen vor:

: vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der schlott gruppe AG zum 30. September 2009

: vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss des schlott gruppe Konzerns zum 30. September 2009

: zusammengefasster Lagebericht für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern

: Bericht des Aufsichtsrats

: Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 sowie

: erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB).

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 30. September 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 115.226,25 wie folgt zu verwenden:

Vortrag von € 115.226,25 auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008/2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008/2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Bezüglich der Wirksamkeit des in der Hauptversammlung am 3. März 2009 unter Tagesordnungspunkt 12 gefassten Beschlusses über die Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen Rechtsunsicherheiten. Um diese Rechtsunsicherheiten auszuräumen, soll der in der Hauptversammlung am 3. März 2009 unter Tagesordnungspunkt 12 gefasste Beschluss über die Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats aufgehoben, die darin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und sodann die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt werden.

a)

Aufhebung des in der Hauptversammlung am 3. März 2009 unter TOP 12 gefassten Beschlusses und vorsorgliche Abberufung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der in der Hauptversammlung am 3. März 2009 unter Tagesordnungspunkt 12 gefasste Beschluss über die Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats wird aufgehoben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Nikolaus Broschek, Herr Fritz-Jürgen Heckmann, Herr Dr. Rainer Hillebrand, Herr Edmund Hug, Herr Joachim Kohm und Herr Reinhold Schreiner, werden als Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 2. März 2010 abberufen.“

b)

Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich zukünftig gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter a) mit der erforderlichen Mehrheit zustimmt, schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen, wobei die Wahlen als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen:

TITEL, NAME	AUSGEÜBTER BERUF	WOHNORT
Nikolaus Broschek	Geschäftsführender Gesellschafter der Broschek Medien Verlagsgesellschaft mbH, Hamburg	Hamburg
Dr. Rainer Hillebrand	Mitglied des Vorstands der OTTO GmbH & Co. KG, Hamburg	Hamburg
Edmund Hug	Vorsitzender des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG, Bremen	Oberstenfeld
Joachim Kohm	Geschäftsführender Gesellschafter des Versandhauses K – Mail Order GmbH & Co. KG, Pforzheim	Pforzheim
Reinhold Schreiner	Vorsitzender des Verwaltungsrats der ZVD Mediengesellschaft mbH, Göppingen	Altbach
Fritz-Jürgen Heckmann	Wirtschaftsjurist	Stuttgart

Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. März 2010, aber nicht vor Wirksamwerden der Anpassung von § 8 Absatz 1 der Satzung an den Wegfall der unternehmerischen Mitbestimmung und endet jeweils mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die oben genannten zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vertreter der Anteilseigner sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG):

<i>TITEL, NAME</i>	<i>MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN GESETZLICH ZU BILDENDEN AUF SICHTSRÄTEN</i>	<i>MITGLIEDSCHAFT IN VERGLEICH- BAREN IN- UND AUSLÄNDISCHEN KONTROLLGREMIIEN</i>
Nikolaus Broschek	Germany 1 Media AG, Hamburg	Bürgerschaftsgemeinschaft der Hansestadt Hamburg (Vorstand); HamburgMusik gGmbH – Elbphilharmonie und Laeiszhalle Betriebsgesellschaft, Hamburg
Dr. Rainer Hillebrand	Schwab Versand GmbH, Hanau (Vorsitzender)	--
Edmund Hug	CTS Eventim AG, Bremen (Vorsitzender)	Fa. Scholz, Aalen
Joachim Kohm	--	Weisse Arena AG, Graubünden, Schweiz
Reinhold Schreiner	--	ZVD Mediengesellschaft mbH, Göppingen (Vorsitzender)
Fritz-Jürgen Heckmann	Paul Hartmann AG, Heidenheim (Vorsitzender); HeidelbergCement AG, Heidelberg (Vorsitzender); Wieland-Werke AG, Ulm (Vorsitzender)	HERMA Holding GmbH & Co KG, Filderstadt (stv. Vorsitzender); Neue Pressegesellschaft (Südwestpresse) mbH & Co. KG, Ulm; Süddeutsche Verlag GmbH, München (stv. Vorsitzender); Südwestdeutsche Medien Holding GmbH, Stuttgart (stv. Vorsitzender); URACA Pumpenfabrik GmbH + Co. KG, Bad Urach (stv. Vorsitzender)

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Es ist beabsichtigt, im Falle seiner Wahl aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats Herrn Fritz-Jürgen Heckmann zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung am 2. März 2010 stattfinden wird, zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapital I. mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a)

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Februar 2013 um bis zu € 1.518.322,00 einmalig oder mehrmals zu erhöhen, wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 5.200.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der schlott gruppe Aktiengesellschaft oder mit der schlott gruppe Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der schlott gruppe Aktiengesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

c)

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 3 gemäß Beschluss zu lit. a) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 5.200.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der schlott gruppe Aktiengesellschaft oder mit der schlott gruppe Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre

auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der schlott gruppe Aktiengesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.“

d)

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapital I. und, falls das genehmigte Kapital I. bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.

e)

Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt 6 a) und c) (Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 3 der Satzung und Neufassung des § 4 Abs. 3 der Satzung) beim zuständigen Registergericht nur mit der Maßgabe anzumelden, dass beide Änderungen unmittelbar nacheinander in das Handelsregister eingetragen werden.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts sowie zur Verwendung eigener Aktien auch unter Bezugsrechtsausschluss, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a)

Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 1. März 2015 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbnebenkosten) den Mittelwert der Eröffnungskurse (Eröffnungsauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien

um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder über eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- oder Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse (Schlussauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb oder die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, erfolgen. Darüber hinaus kann eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, vorgesehen werden. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, kann vorgesehen werden.

Erfolgt der Erwerb mittels an die Aktionäre ausgegebener Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden; gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis, oder der Gegenwert der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen zum öffentlichen Kaufangebot bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden,

- aa) zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten eigenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen und zwar zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf neue Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, und solchen Aktien, die bei Wandlung oder Optionsausübung aus Wandel- oder Optionsanleihen auszugeben sind, sofern die Wandel- oder Optionsanleihe während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden.
- bb) als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden,
- cc) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in der Satzung das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

c)

Die unter lit. b) genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals ganz oder in mehreren Teilbeträgen in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgenutzt werden. Der Preis (ohne Nebenkosten bei der Verwertung), zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) aa) veräußert werden, darf den Aktienkurs

der schlott gruppe-Aktie nicht wesentlich unterschreiten. Der Wert (ohne Nebenkosten bei der Verwertung), zu dem die eigenen Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) bb) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensanteilen verwendet werden, soll sich ebenfalls am Börsenkurs der schlott gruppe-Aktie orientieren.

d)

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b) aa) und bb) bzw. dem letzten Satz von lit. b) verwendet werden.

e)

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 03. März 2009 erteilte und bis zum 15. August 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorbenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 03. März 2009 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund desselben Beschlusses zurück erworbenen eigenen Aktien bleibt bestehen.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010 (01.10.2009 – 30.09.2010)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

AWT Audit Wirtschafts-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu wählen.

9. Änderungen der Satzung

a)

Anpassung des Gegenstands des Unternehmens

Die Gesellschaft möchte zukünftig ihren Kunden und Geschäftspartnern zusätzlich zu ihren bisherigen Geschäftsfeldern auch Dienstleistungen im Logistikbereich anbieten. Dadurch wird der Gegenstand des Unternehmens in einem zukunftssträchtigen Bereich erweitert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, durch Beschluss die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird nach Ziffer (5) folgende Ziffer (6) angefügt:

„(6) *Dienstleistungen im Logistik-Bereich*“

b)

Änderung des § 8 Absatz 1 der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, des § 9 Absatz 1 der Satzung über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters und des § 9 Absatz 4 der Satzung über die Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen des Aufsichtsrats

Die Anzahl der konzernweit in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer des schlott gruppe Konzerns ist auf weniger als 2.001 Arbeitnehmer gesunken. Auf Grund der im Drittelbeteiligungsgesetz anders als im Mitbestimmungsgesetz geregelten Zurechnung von Mitarbeitern von Konzernunternehmen ist für die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat der Gesellschaft allein die Anzahl der bei der schlott gruppe AG selbst beschäftigten Personen entscheidend. Diese beträgt weniger als 500, weshalb bei der schlott gruppe AG als einer nach dem 1. August 1994 entstandenen Aktiengesellschaft keine Arbeitnehmer im Aufsichtsrat mehr vertreten sein werden. Der Vorstand hat deshalb im August 2009 das Statusverfahren eingeleitet. Da nach der entsprechenden Bekanntmachung des Vorstandes von keiner antragsberechtigten Seite innerhalb der Monatsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG eine gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beantragt wurde, richtet sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht mehr nach dem Mitbestimmungsgesetz, sondern nach den Regelungen des Aktiengesetzes. Die Satzungsbestimmungen, die sich noch auf das Mitbestimmungsgesetz beziehen, sind entsprechend zu ändern. Gleichzeitig soll die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder von derzeit 12 auf 6 reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, durch jeweils gesonderten Beschluss die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

aa) Änderung des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

§ 8 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt werden.“

bb) Änderung des § 9 Absatz 1 der Satzung über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

§ 9 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratsitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.“

Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.“

cc) Änderung des § 9 Absatz 4 der Satzung über die Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen des Aufsichtsrats.

§ 9 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.“

c)

Satzungsanpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Durch das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) haben zahlreiche die Einberufung der Hauptversammlung betreffende Vorschriften des Aktiengesetzes Änderungen erfahren. § 11 der Satzung, der u.a. die Einberufung der Hauptversammlung sowie Bedingungen für die Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung betrifft, steht teilweise zu der neuen Rechtslage in Widerspruch und soll an die Regelungen des ARUG angepasst werden. Weiter sollen in § 12 Absatz 1 der Satzung die Befugnisse des Versammlungsleiters konkretisiert werden. Über beide Satzungsänderungen soll getrennt Beschluss gefasst werden.

aa) Änderung des § 11 der Satzung über den Ort der Hauptversammlung, Einberufung, Teilnahmebedingungen, Stimmrecht

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Einberufung zur Hauptversammlung, Teilnahmerecht, Vollmachten

(1) Die Hauptversammlung findet in Freudenstadt, Nürnberg oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Das Recht des Aufsichtsrates zur Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 111 Abs. 3 Aktiengesetz bleibt unberührt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist einzuberufen.

- (4) *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß Absatz (5) rechtzeitig angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz (6) nachgewiesen haben.*
- (5) *Die Anmeldung muss mindestens in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.*
- (6) *Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach; diese Bescheinigung muss der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.*
- (7) *Die weiteren Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.*
- (8) *Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Gegenüber der Gesellschaft kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch per E-Mail erfolgen. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.“*

bb) Ergänzung des § 12 Absatz 1 der Satzung über den Vorsitz in der Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 12 Absatz 1 der Satzung wird an seinen bisherigen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.“

: BERICHTE DES VORSTANDS ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 6 UND 7

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und zum Ausgabebetrag erstattet. Darüber hinaus hat der Vorstand zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter Punkt 7 der Tagesordnung

vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Gründe für die ebenfalls unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Die Berichte werden wie folgt bekannt gemacht:

: ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6: BERICHT DES VORSTANDS GEMÄSS §§ 203 ABS. 2 SATZ 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:

Die Hauptversammlung vom 26. Februar 2008 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Februar 2013 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 4.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Von dieser Ermächtigung wurde bislang in Höhe von € 2.481.678,00 für die Ausgabe von neuen Aktien Gebrauch gemacht. Das verbleibende genehmigte Kapital I. läuft erst am 25. Februar 2013 aus. Da die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein soll, Aktien an Mitarbeiter auszugeben und kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können, das verbliebene genehmigte Kapital I. in Höhe von € 1.518.322,00 hierfür aber nur wenig Spielraum übrig lässt, soll der Vorstand bereits zum jetzigen Zeitpunkt erneut ermächtigt werden, das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien in Höhe des neu zu schaffenden genehmigten Kapital I. zu erhöhen.

Grundsätzlich sind im Falle der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals die neuen Aktien an die Aktionäre auszugeben. Dieses Bezugsrecht kann nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung berechtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Ausnutzung des genehmigten Kapital I. für Spitzenbeträge, zum Zwecke der Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. Arbeitnehmer von Konzernunternehmen sowie bei Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert, da Aktionären aufgrund des Bezugsverhältnisses Bruchteile von Aktien gewährt werden müssten. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen begeben zu können. Der Vorstand soll damit die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen eine begrenzte Zahl von Aktien der Gesellschaft zu günstigen Konditionen anbieten zu können, um auf diese Weise die Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft zu binden. Die Gesellschaft hat bereits in der Vergangenheit regelmäßig Belegschaftsaktien ausgegeben und beab-

sichtigt, dies auch in Zukunft zu tun. Dies ist aber nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das genehmigte Kapital I. kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der schlott gruppe Aktiengesellschaft. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital I. in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben.

: ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7: BERICHT DES VORSTANDS GEMÄSS §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 I.V.M. 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:

Bereits die Hauptversammlung vom 3. März 2009 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 15. August 2010 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag von bis zu zehn vom Hundert des damaligen Grundkapitals zu erwerben. Da die bestehende Ermächtigung vor der voraussichtlich nächsten Hauptversammlung, der ordentlichen Hauptversammlung 2011, ausläuft, soll bereits in dieser Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre geschaffen und die bestehende Ermächtigung hinsichtlich des Rückerwerbs aufgehoben werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum

festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, die Annahme der angebotenen Aktien im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien und nicht im Verhältnis der Beteiligung des jeweiligen Aktionärs vorzunehmen. Letzteres wäre der Gesellschaft nicht möglich, da sie die Beteiligung des anbietenden Aktionärs i.d.R. nicht kennt. Außerdem soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann die Anzahl der von den einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Darüber hinaus soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten bis maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft ermächtigt, den Erwerb mittels an die Aktionäre ausgegebener Andienungsrechte durchzuführen. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren erleichtert die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs bei Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Daneben soll die Gesellschaft auf Basis der vorgeschlagenen Ermächtigung eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht zudem in Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, dass die Verwaltung ermächtigt wird, die erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung stellt durch entsprechende Anrechnungsregelungen sicher, dass nach ihr auch zusammen mit anderen Fällen, in denen von der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden sollte, nicht mehr als 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der Wiederveräußerung der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden

Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises führt. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei einem bestehenden Bezugsrecht wegen der Länge der Bezugsfrist von zwei Wochen nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigeren Eigenkapitalbeschaffung führen können. Die Möglichkeit einer bestmöglichen Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis für die eigenen Aktien und damit das der Gesellschaft zufließende Kapital wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 %, unterschreiten. Durch die Begrenzung der Anzahl der veräußerungsfähigen Aktien sowie die Verpflichtung der Festlegung des Veräußerungspreises nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Aktien angemessen geschützt. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können. Veräußerer verlangen als Gegenleistung für die von ihnen zu veräußernden Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen oftmals eine Beteiligung am Erwerber. Auch aus Sicht der Gesellschaft kann es sich anbieten, eine solche Akquisition ganz oder teilweise mit eigenen Aktien zu bezahlen. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Verwendung zurück erworbener eigener Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu verwendenden eigenen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Aktionäre auch in diesem Fall einer Verwertung eigener Aktien durch die Verwaltung vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Aktien angemessen geschützt sind.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen. Der Erwerb derartiger Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien liegt insbesondere dann im Interesse der Gesellschaft, wenn er zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Gesellschaft führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in der Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden kann oder soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, Aktien zum Börsenkurs und damit im Wesentlichen zu vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall prüfen, ob der Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Die Ermächtigung schafft ferner die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Diese erhalten dann ein Bezugsrecht auf Erwerb der Aktien so, als wären sie im Moment der Veräußerung bereits Aktionäre. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht. Eine solche Ermäßigung muss in den Options- bzw. Wandlungsbedingungen regelmäßig vorgesehen werden, da die Anleihen ansonsten wegen der drohenden Verwässerung der Options- bzw. Wandlungsrechte für Investoren nicht attraktiv sind.

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen insbesondere die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der schlott gruppe AG, Wittlensweilerstraße 3 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen bzw. sind über die Internet-Seite der Gesellschaft unter www.schlottgruppe.de/hauptversammlung zugänglich:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

: vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der schlott gruppe AG zum 30. September 2009

- : vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss des schlott gruppe Konzerns zum 30. September 2009
- : zusammengefasster Lagebericht für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009
- : Bericht des Aufsichtsrats für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009
- : Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 sowie
- : erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- : Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

- : Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21.094.278,00 und ist eingeteilt in 7.031.426 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 7.031.426, wovon keine gemäß § 71b AktG sowie gemäß § 71b i. V. m § 71d AktG ruhen. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Bedingungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 11 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 23. Februar 2010, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft oder unter folgender Adresse:

schlott gruppe Aktiengesellschaft
c/o Computershare HV Services AG
Prannerstr. 8
80333 München
(Telefax-Nr. 089/309037-4675)

schriftlich oder per Telefax oder in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes angemeldet haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Schriftform oder Textform in deutscher oder in englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut oder eine Wertpapier-

sammelbank zu erbringen; der Nachweis über sich nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden; der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (d.h. 9. Februar 2010, 0.00 Uhr) beziehen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch per E-Mail unter folgender E-Mail-Adresse übermittelt werden: hauptversammlung@schlottgruppe.de. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt. Dieses Formular steht auch zum Download unter www.schlottgruppe.de/hauptversammlung bereit.

Wir bieten unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung den von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären über die Depotbank zugesandt werden. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse www.schlottgruppe.de/hauptversammlung weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft bestimmten Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Legitimationsübertragung und Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung im Namen dessen, den es angeht

Anstelle einer Vollmachtserteilung kann der Aktionär analog § 185 BGB eine dritte Person ermächtigen, das Stimmrecht des Aktionärs im eigenen Namen auszuüben (sog. Legitimationsübertragung). Nach außen tritt dann die ermächtigte Person (der sog. Legitimationsaktionär) als Aktionär auf, so dass der ermächtigende Aktionär auf diese Weise anonym bleibt. Der Legitimationsaktionär hat jedoch gemäß § 129 Abs. 3 Satz 1 AktG die betreffenden Aktien zur Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis gesondert anzugeben.

Die Legitimationsübertragung erfolgt so wie die Übertragung der Aktie selbst, allerdings mit der Besonderheit, dass statt der Übertragung des Vollrechts die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen vereinbart wird.

Eine Ermächtigung von Kreditinstituten und diesen nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen sowie von Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, ist nicht möglich. In diesen Fällen kann die Voll-

macht bestimmen, dass das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, ausgeübt wird. Der Bevollmächtigte hat dann gemäß § 129 Abs. 2 AktG die betreffenden Aktien zur Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis gesondert anzugeben.

Auch in den Fällen der Legitimationsübertragung und Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung im Namen dessen, den es angeht, sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den oben genannten Bestimmungen erforderlich.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen muss der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 30. Januar 2010, 24.00 Uhr, zugehen. Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übermitteln. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 15. Februar 2010, 24.00 Uhr, zugeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern machen. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 15. Februar 2010, 24.00 Uhr, zugeht.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

schlott gruppe Aktiengesellschaft
Investor Relations
Wittlensweilerstr. 3
72250 Freudenstadt
(Telefax-Nr. 07441/531-204)
E-Mail: hauptversammlung@schlottgruppe.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Nähere Informationen zu den Rechten gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 127 AktG stehen den Aktionären unter www.schlottgruppe.de/hauptversammlung zur Verfügung. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Sonstige Hinweise

Gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 AktG erläutern wir die Bedeutung des Nachweistichtags im Sinne von § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG dahingehend, dass nur diejenigen Personen, die am Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also am 9. Februar 2010, 0.00 Uhr, Aktionäre sind, bei Erfüllung der weiteren satzungsmäßigen und gesetzlichen Teilnahmevoraussetzungen berechtigt sind, an der Hauptversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Nähere Informationen zu dem Recht gemäß § 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären unter www.schlottgruppe.de/hauptversammlung zur Verfügung.

Unter www.schlottgruppe.de/hauptversammlung sind außerdem die gemäß § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen zugänglich.

Anfragen und Anforderung von Unterlagen

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir Anfragen und Anforderungen von Unterlagen ausschließlich zu richten an die

schlott gruppe Aktiengesellschaft
Investor Relations
Wittlensweilerstr. 3
72250 Freudenstadt
(Telefax-Nr. 07441/531-204)
E-Mail: hauptversammlung@schlottgruppe.de

Freudenstadt, im Januar 2010
schlott gruppe AG
Der Vorstand

SO FINDEN SIE ZU UNS

Autobahn 81 Stuttgart-Singen, Ausfahrt Horb; nach Horb, dann Beschilderung Freudenstadt folgen.
Autobahn 5 Karlsruhe-Basel, Ausfahrt Rastatt, ab Rastatt auf der B 462 Richtung Freudenstadt.

In Freudenstadt zum Marktplatz, von dort Richtung Straßburg; nach ca. 300 m erreichen Sie die Lauterbadstraße / den Promenadeplatz.

Im Parkhaus „P2 Kurhaus“ haben wir Parkplätze für Sie reserviert.



schlott gruppe

AKTIENGESELLSCHAFT

schlott gruppe Aktiengesellschaft

Wittlensweilerstraße 3 ... 72250 Freudenstadt ... DEUTSCHLAND ... www.schlottgruppe.de

Investor Relations ... Marco Walz ... Telefon +49 7441 531-230 ... Telefax +49 7441 531-204 ... marco.walz@schlottgruppe.de